



Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- ☐ Kanton
- ☐ In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- ☐ Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- ☐ Eidgenössische Gerichte
- ☒ Weitere interessierte Kreise
- ☐ Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Operation Libero

Datum der Stellungnahme:

28.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Simon Städeli
Co-Geschäftsführer
078 803 00 99
simon.staedeli@operation-libero.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Kein Projekt ist für die Zukunft der liberalen Demokratie und für die Sicherung individueller Rechte entscheidender als das Europäische Projekt. Keine Frage ist entscheidender für die Zukunft der Schweiz als unsere Beziehung zu Europa.

Operation Libero fordert seit ihrer Gründung im Jahr 2014 einen institutionellen Rahmen für eine geordnete und ambitionierte Beteiligung der Schweiz am Europäischen Integrationsprojekt. Gerade in geopolitisch ungewissen Zeiten, in denen die Errungenschaften des Rechtsstaats und der liberalen Demokratie weltweit unter Druck stehen, gilt es Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu pflegen.

Die Grundwerte der Europäischen Union und somit der davon abgeleiteten bilateralen Verträge sind "die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschliesslich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören" (Art. 2 EUV). Dies entspricht einer Absicherung und Erweiterung der Zielsetzungen und Grundrechte der Schweizer Bundesverfassung (insb. Art. 5, 7 und 8 BV) auf internationaler Ebene. Die freiheitliche Dimension des europäischen Binnenmarkts und insbesondere der Personenfreizügigkeit sollen dabei sowohl materiell als auch in der institutionellen Kommunikation im Mittelpunkt stehen.

So sehr nationale Interessen im Rahmen des bilateralen Verhältnisses berücksichtigt und angestrebt werden sollen, dürfen dabei individuelle Grundrechte und Grundfreiheiten nicht als Verhandlungsmasse dienen. Operation Libero ist überzeugt, dass die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU für den Schutz der Grundrechte und die Pflege der Grundfreiheiten in verschiedener Hinsicht fördernd ist. Einerseits stärkt die vertiefte Zusammenarbeit Europa als freiheitlich definierten geopolitischen Block. Andererseits werden dabei die Grundfreiheiten der Menschen in und aus der Schweiz klarer definiert, nachhaltig verankert und dynamisch aktualisiert. Nicht zuletzt spielt die Weiterentwicklung des Verhältnisses auf den Energie-, Gesundheits- und Forschungsbereich für die Versorgungssicherheit, für das Wohlergehen und für die Chancen der Bevölkerung eine entscheidende Rolle.

Die in den Bilateralen III angestrebte Stabilisierung und Weiterentwicklung ist daher nicht nur für die Wahrung der nationalen Interessen förderlich, sondern auch und vor allem für den Ausbau einer internationalen Rechtsgemeinschaft, die sich für die Freiheit der Menschen einsetzt und auf demokratische Entscheidungsmechanismen beruht.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Operation Libero beurteilt das Verhandlungsergebnis als Ganzes als eine gelungene Umsetzung des Verhandlungsmandats.

Freizügigkeitsabkommen

Absicherung einer zentralen Grundfreiheit

Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Bevölkerung **die grösste freiheitliche Errungenschaft der letzten 50 Jahre**. Operation Libero begrüsst das Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Ausübung dieser zentralen Grundfreiheit über eine Aufdatierung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) längerfristig abzusichern.

Für die Würdigung des Freizügigkeitsabkommens beruft sich Operation Libero auf die Argumentation des Bundesgerichts, die auf die strukturelle Verwandtschaft zwischen Grundrechten und den Ansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen hinweist. Das Personenfreizügigkeitsabkommen wird dadurch in einen Rang erhoben, der jedenfalls dem indirekten und impliziten Zugriff (einer, der nicht direkt und explizit auf die Kündigung oder die Verletzung des Abkommens hinausläuft) durch die Direkte Demokratie insofern entzogen ist, als es selbst jüngeren Verfassungsrevisionen in der Schweiz vorgeht (BGE 142 II 35, E. 3.2).

Das FZA regelt nicht nur den Aufenthaltsstatus von Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten in der Schweiz, sondern auch den Aufenthaltsstatus von über einer halben Million Auslandschweizer*innen in den 27 EU-Mitgliedstaaten. Operation Libero bedauert in dieser Hinsicht, dass der erläuternde Bericht die Auswirkungen des Abkommens auf die Rechtslage dieser Personengruppe nicht umfassend erläutert und fordert den Bundesrat auf, diese Dimension in der Botschaft vertiefter zu untersuchen und stärker hervorzuheben.

Übernahme der Richtlinie 2004/38/EU

In den letzten 20 Jahren hat sich die Freizügigkeitsrichtlinie sowohl in den 27 EU-Staaten als auch in den drei beteiligten EFTA-Staaten bewährt. Die Richtlinie hat einen einheitlichen und übersichtlichen Status für alle von der Personenfreizügigkeit betroffenen Personen geschaffen, was für die Umsetzung durch unzählige lokale Melde-, Sozial-, Gesundheits- und Bildungsbehörden sehr vorteilhaft ist. Eine nennenswerte Zunahme von Sozialtourismus und Sozialmissbrauch konnte in keinem der 30 betroffenen Staaten festgestellt werden. Die EuGH-Rechtsprechung (z.B. Rs. Dano vs. Jobcenter Leipzig, C-333/13) hat ausserdem die Befürchtung einer zu extensiven Auslegung des Aufenthaltsrechts desavouiert.

Die heutige Rechtsgrundlage für den Aufenthalt von Schweizer Staatsangehörigen in den EU-Mitgliedstaaten beruht im Gegensatz dazu auf einem unübersichtlichen Flickenteppich von obsoleten EU-Richtlinien und -Verordnungen. Die Umsetzung dieses Sonderstatus in das Landesrecht der 27 Mitgliedstaaten und in die Prozesse unzähliger Verwaltungen führt zu einer unsicheren Rechtslage für Schweizer Bürger*innen in den EU-Staaten. Die angestrebte Gleichstellung mit dem Aufenthaltsstatus der anderen EFTA-Staaten führt daher zu mehr Rechtssicherheit und weniger Bürokratie.

Operation Libero fordert, dass die Gleichstellung von Schweizer Staatsangehörigen mit Staatsangehörigen der anderen EFTA-Staaten in den Beratungen im Gemischten Ausschuss angestrebt wird. Das Fortbestehen von Lücken und Ausnahmeregelungen, die ausschliesslich für Schweizer Staatsangehörige gelten, würde die Rechtslage der betroffenen Personen verschlechtern und somit auch die Akzeptanz der Bilateralen schwächen.

Operation Libero unterstützt eine möglichst lückenlose Übernahme der Richtlinie 2004/38/EU.

Studierende

Die Lernmobilität leistet einen sehr wichtigen Beitrag für den Erwerb von fachlichen und sozialen Kompetenzen und somit für die Innovationsfähigkeit der Schweizer Volkswirtschaft. Die Anpassung der Studiengebühren stärkt in Verbindung mit der Vollasoziiierung an Erasmus+ die Einbindung der Schweiz in einen integrierten Europäischen Hochschulraum. Im Gegensatz erschwert die Ausnahmeklausel über den Zugang zu Studiengängen und Stipendien nach wie vor die Diplommobilität zwischen der Schweiz und dem EU/EFTA-Raum. Operation Libero begrüsst die Tatsache, dass Art. 7b Bst. b nFZA eine "Non-Regression"-Klausel beinhaltet und fordert den Bundesrat auf, mittelfristig die Gleichberechtigung im europäischen Hochschulraum anzustreben, und mittelfristig die bestehenden Formen von Ungleichbehandlung zu beseitigen.

Operation Libero unterstützt ausdrücklich die Gleichstellung bei den Studiengebühren (Art. 7b Bst. a nFZA).

Ausnahme Daueraufenthaltsrecht für Erwerbstätige

Die Ausnahmeklausel gegen Nichterwerbstätige (Art. 7e nFZA) ist als Kann-Bestimmung formuliert. Die sachliche Notwendigkeit dieser Klausel ist jedoch unklar. Die Ecoplan-Studie zur Umsetzung der Freizügigkeitsrichtlinie weist in keinster Weise darauf hin, dass die Erweiterung des Daueraufenthaltsstatus auf die drei ausdrücklich ausgeschlossenen Personengruppen (AHV- und IV-Beziehende und Studierende) zu einer Mehrbelastung der Sozialhilfe führen würde. Darüber hinaus sind gewisse nichterwerbstätige Gruppen (ältere und behinderte Personen) aufgrund des Rechtsgleichheitsprinzips (Art. 8 Abs. 2 BV) vor Diskriminierungen schutzbedürftig, was die Umsetzung dieser Klausel in ein Spannungsfeld mit der Bundesverfassung und mit Normen des übergeordneten Völkerrechts wie der Behindertenrechtskonvention führen könnte.

Darüber hinaus führt die Reziprozität bei der Auslegung dieser Ausnahmeklausel zu einem Sonderstatus für Schweizer*innen in der EU. In der Praxis könnte die Umsetzung dieser Klausel in das Landesrecht der 27 EU-Mitgliedstaaten und deren Auslegung durch unzählige stark dezentralisierte Behörden zu Missverständnissen und somit zu einer faktischen Benachteiligung der betroffenen Auslandschweizer*innen führen.

Operation Libero fordert den Bundesrat auf, das Daueraufenthaltsrecht auf der Grundlage des gegenwärtigen EU-Rechts umzusetzen und diese Kann-Bestimmung nur im Fall einer finanziell nicht verkraftbaren Rechtsentwicklung umzusetzen.

Konkretisierung der Schutzklausel

Gegen den angestrebten Mechanismus für die Konkretisierung der Schutzklausel sprechen sowohl juristische als auch wirtschaftswissenschaftliche Überlegungen.

Aus *juristischer Perspektive* ist zu betonen, dass das Bundesgericht für das Personenfreizügigkeitsabkommen eine Argumentation entwarf, die auf die strukturelle Verwandtschaft zwischen Grundrechten und den Ansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen hinwies und daher auch das Personenfreizügigkeitsabkommen in einen Rang hob, der jedenfalls dem indirekten und impliziten Zugriff (einer, der nicht direkt und explizit auf die Kündigung oder die Verletzung des Abkommens hinausläuft) durch die Direkte Demokratie insofern entzogen ist, als dass er selbst jüngeren Verfassungsrevisionen in der Schweiz vorgeht (siehe BGE 142 II 35, E. 3.2).

Die Einschränkung von Ansprüchen aus dem FZA als Schutzmassnahmen müsste zumindest aufgrund ihrer sachlichen Zweckmässigkeit und ihrer Verhältnismässigkeit geprüft werden können, und für die betroffenen Personen müssten Rekursmöglichkeiten angeboten werden. Die Einschränkung von Ansprüchen aus dem FZA als Ausgleichsmassnahme wirft zusätzliche Fragen auf, weil die Zweckmässigkeit in diesem Fall einzig und allein einem internationalen Interessenausgleich dient, und bei der Auswahl der betroffenen Personen für die Behörden ein grosser Handlungsspielraum besteht. Nicht zuletzt muss dabei betont werden, dass die tatsächliche Möglichkeit, die Rechte im Bereich der Personenfreizügigkeit als Ausgleichsmassnahme einzuschränken, ein Novum ist.

Aus *wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive* lässt sich der Mechanismus für die Aktivierung der Schutzklausel über quantitative Indikatoren kaum aufgrund von fundierten Erkenntnissen nachvollziehen. Im Gegensatz dazu lassen sich aus der Wirtschaftswissenschaft verschiedene Gegenargumente ableiten:

- **Prozyklische Wirkung:** Die Einschränkung der Personenfreizügigkeit würde sich sowohl auf die gesamtwirtschaftliche Produktion als auch auf die Attraktivität des Standorts negativ auswirken. Das hätte zur Folge, dass die schlechte Konjunktur verschärft wird, und dass die negativen Folgen in Form von Wegfall von Arbeitsstellen sowie Verzögerungen von (Bau-)Projekten die Krisensituation verschärfen könnten.
- **Einschränkung der Auswanderung:** Im Fall der Ausrufung der Schutzklausel hätte die EU die Möglichkeit, Ausgleichsmassnahmen nach dem “Auge für Auge”-Prinzip umzusetzen. Für Personen, die nur das Schweizer Bürger*innenrecht haben, würde dieser Mechanismus faktisch zu einer massiven Einschränkung der Auswanderungsoptionen führen und somit den Druck auf dem inländischen Arbeits- und Wohnungsmarkt verschärfen.
- **Anreize für den Verbleib:** Die Aussetzung der Personenfreizügigkeit bedeutet für die EU-Bürger*innen, die bereits in der Schweiz wohnen und arbeiten, dass der Verbleib in der Schweiz zur einzigen rechtlich abgesicherten Möglichkeit wird, langfristig Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt zu haben. Das erhöht den Druck auf dem inländischen Arbeits- und Wohnungsmarkt zusätzlich.

Aufgrund von wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen lässt sich zumindest die Hypothese formulieren, dass diese Schutzklausel unbeabsichtigte Gegenwirkungen haben könnte. Es wäre somit dringend notwendig, diesen Mechanismus einer vertieften Begutachtung durch Sachverständige zu unterstellen.

Operation Libero fordert den Bundesrat auf, die Verfassungsmässigkeit, die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Völkerrecht und die Folgen der “Konkretisierung der Schutzklausel” in der innerstaatlichen Gesetzgebung in der Schweiz und in der EU auf der Grundlage von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu überprüfen.

Zusatzprotokoll zu Bewilligungen für Langzeitaufenthalte (Niederlassungsbewilligungen)

Die sachliche Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen Daueraufenthalt und Langzeitaufenthalt ist nicht vorgegeben. Operation Libero empfiehlt daher, das Daueraufenthaltsrecht für EU-Bürger*innen als ein mit der Niederlassung (Ausweis C) gleichwertiger Aufenthaltsstatus zu behandeln.

Gleiche Bedingungen für die gleiche Arbeit am gleichen Ort

Operation Libero begrüsst die Umsetzung des Grundsatzes “gleiche Bedingungen für die gleiche Arbeit am gleichen Ort” sowie die einvernehmliche Lösung der pendenten Streitfälle. Wir verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme über die landesrechtliche Umsetzung. Wir fordern aber alle beteiligten Akteur*innen auf, an einem breit abgestützten Kompromiss mitzuwirken und in dieser Diskussion auf sachfremde Forderungen zu verzichten.

Programme

Für eine wettbewerbsfähige Schweiz

Operation Libero begrüsst die erneute Assoziierung an das Horizon-Paket, an Erasmus+ sowie an die Weltraumprogramme und bedauert, dass die Assoziierung an das Programm “Creative Europe” für die Programmperiode 2021-2027 nicht geplant ist. Die Programm-Assoziierungen sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral und sollen langfristig abgesichert werden. Wir fordern darüber hinaus den Bundesrat auf, bei den Verhandlungen zur Assoziierung an die Programmgeneration 2028-2034 die Gleichstellung von Schweizer Programmteilnehmenden mit Teilnehmenden aus EU-Mitgliedstaaten in allen Programmbereichen zu gewährleisten.

Horizon-Paket

Für Operation Libero ist die Forschungszusammenarbeit ein zentrales Element für die strategische Autonomie Europas und somit für die Absicherung der Grundfreiheiten, des Friedens und des Wohlstands der Schweizer Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Eine Vollasoziiierung an das Horizon-Programm ist sowohl für den Wissenschaftsstandort als auch für den innovativen Werkplatz Schweiz langfristig von strategischer Bedeutung. In dieser Hinsicht fordert Operation Libero, dass die Programm-Beteiligung auch im Rahmen der sicherheitspolitischen Zusammenarbeit und der Beteiligung der Schweiz an einer europäischen Verteidigungsgemeinschaft mitgedacht wird. Somit ist es zentral, dass die Programm-Assoziierung auch die Programmteile von geostrategischer Bedeutung umfasst. **Operation Libero begrüsst die Vollasoziiierung während der laufenden Programmperiode (2021-2027) und die Bestrebungen für eine vollständige Gleichstellung mit den EU-Mitgliedstaaten ab 2028.**

Erasmus+

Die internationale Lernmobilität leistet einen unersetzbaren Beitrag für den Aufbau von fachlichen und persönlichen Kompetenzen, die auf dem Arbeitsmarkt sehr gefragt sind. Das Erasmus+-Programm ergänzt insbesondere die bildungs- und verständigungspolitischen Ziele in der Sprachvermittlung, des Erwerbs von multikulturellen Kompetenzen und des zivilgesellschaftlichen Milizengagements. Darüber hinaus leistet sie einen unersetzlichen Beitrag, um die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Fachkräfte auf einem international vernetzten Arbeitsmarkt zu erhöhen.

Operation Libero bedauert, dass im Rahmen der “Schweizer Lösung” ab 2014 die Bereiche Schule, Erwachsenenbildung, Jugend und Sport weitgehend vernachlässigt wurden. Ein rascher Nachvollzug in diesen Bereichen ist für den Erfolg der Assoziierung und deren Akzeptanz fördern. Die zentralisierte Mittelbeschaffung durch kantonale Erziehungsdirektionen (GE, TI, VD und VS) hat sich als Erfolgsmethode für die organische Einbindung der internationalen Mobilität in den regulären Schul- und Berufsbildungsbetrieb bewährt. Im Rahmen der Jugendarbeit könnten stärkere Synergien mit den Jugend+Sport- und Jugend+Musik-Programmen geprüft werden.

Operation Libero unterstützt mit vollster Überzeugung die zeitnahe Vollasoziiierung an Erasmus+.

Creative Europe

Die Assoziierung an Creative Europe ist ausstehend. Operation Libero fordert den Bundesrat auf, Verhandlungen für eine Vollasoziiierung spätestens ab der Programmperiode 2028-2034 aufzunehmen. Die viersprachige und international sehr vernetzte Kulturszene der Schweiz ist auf eine enge Zusammenarbeit mit europäischen Partnern auf allen Produktions- und Vertriebsstufen angewiesen. Die Ermöglichung dieser Programmteilnahme spielte für die Zustimmung zum revidierten Filmgesetzes im Jahr 2021 eine entscheidende Rolle. **Operation Libero bedauert die Nichtasoziiierung an Creative Europe und fordert den Bundesrat auf, eine Vollasoziiierung spätestens ab 2028 anzustreben.**

Institutionelle Elemente

Operation Libero begrüsst die Erweiterung des Grundsatzes der dynamischen Rechtsübernahme auf alle Binnenmarktsabkommen und unterstützt grundsätzlich den vorgesehenen institutionellen Mechanismus.

Dynamische Rechtsübernahme

Die dynamische Rechtsübernahme leistet einen wichtigen Beitrag im Sinne der Rechts- und Planungssicherheit für alle beteiligten Akteur*innen in der Schweiz. Operation Libero begrüsst die Vereinbarkeit dieses Mechanismus mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Schweiz, stellt allerdings fest, dass die bis zu drei Jahre langen Fristen in bestimmten Fällen zu vorläufigen Abweichungen zum geltenden EU-Recht führen können und dass die Grundsätze der einheitlichen Auslegung und der wirksamen und harmonischen Anwendung während dieser Übergangsphasen unter Umständen ausfallen könnten, mit den entsprechenden Nachteilen für den Binnenmarktzugang. Die Prozesse für die landesrechtliche Umsetzung könnten in dieser Hinsicht beschleunigt werden. Eine verzögerte Umsetzung sollte nur in den – äusserst seltenen – Fällen stattfinden, in denen das Referendum tatsächlich ergriffen wird.

Operation Libero begrüsst die dynamische Rechtsübernahme und fordert die Bundesbehörden auf, eine synchrone Umsetzung innerhalb der für die EU- und EFTA/EWR-Staaten geltenden Fristen anzustreben.

Mitwirkung an der Erarbeitung von EU-Rechtsakten (“Decision Shaping”)

Operation Libero begrüsst die geplante Mitwirkung an der Erarbeitung von EU-Rechtsakten mit Einbindung von Sachverständigen der Schweiz als sehr wichtigen Fortschritt für die Vertretung von Schweizer Interessen und Weltanschauungen. Die Einführung eines hochrangigen Dialogs, der parlamentarischen Zusammenarbeit sowie von Mitwirkungsmechanismen für die Kantone ist ausdrücklich zu begrüßen. Dennoch sind die Mitwirkungsoptionen in den vorliegenden Abkommen noch nicht ausgeschöpft. Die folgenden Mitwirkungsmechanismen sollten zumindest geprüft werden:

- *Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren:* Die EU verfügt über gut ausgebaute, wenn auch nicht immer systematisch gegliederte, Mitwirkungsverfahren über Vernehmlassungen (*Green Papers* und *White Papers*) sowie Anhörungen von betroffenen Kreisen. Es ist auch anzustreben, dass bei der Ausarbeitung von Rechtsakten, die für die Schweiz als erheblich erklärt werden, Schweizer Akteur*innen mit denjenigen in der EU in diesen Prozessen gleichgestellt werden.

Gleichzeitig sollten die Vernehmlassungen in der Schweiz schon während dieser Phase stattfinden, und nicht erst nach der endgültigen Annahme durch die EU-Behörden.

- *Vertretung auf Ministerialebene:* Nach dem Vorbild der Schengen-Assoziierung könnte die Beteiligung von EFTA-Fachminister*innen, -Staatssekretär*innen oder -Amsdirektor*innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des EU-Rats, an denen Traktanden von Bedeutung für die EFTA/EWR-Staaten und für die Schweiz beraten werden, nach dem Vorbild des Rats in Schengen-Komposition längerfristig angestrebt werden.
- *Europäische Bürger*inneninitiative:* Selbst wenn Europäische Bürger*inneninitiativen anders als Schweizer Volksinitiativen keine Volksabstimmungen auslösen, würde die Berücksichtigung von Unterschriften von Schweizer Stimmberechtigten bei Begehren in Integrationsbereichen von Bedeutung für die Schweiz die *ownership* über diese Rechtsakte erhöhen.

Operation Libero begrüsst die Verhandlungsergebnisse zum Decision Shaping und fordert den Bundesrat auf, die Zusammenarbeit mit den EFTA-Staaten im Sinne einer breit abgestützten und wirksamen Mitwirkung zu stärken.

Streitbeilegung

In diesem Bereich müssen aus liberaler Sicht in der Gesetzgebung zur Umsetzung im Landesrecht noch einige Fire-Walls installiert werden. Die aktuelle Lösung ist insofern bedenklich, als dass im Vergleich zum Bussen-System, das in der EU und im EWR bei der Nichtübernahme von relevantem EU-Recht gilt, hier nicht der Staat – und somit die Allgemeinheit – zur Kasse gebeten wird, sondern eine willkürlich bezeichnete Personengruppe oder Branche.

Um diese Behördenwillkür einzuschränken, müsste sichergestellt werden, dass eine Volksabstimmung erst nach der Bekanntgabe der Ausgleichsmassnahme durch die EU-Kommission und nach der Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht stattfindet. Ähnlich sollte es möglich sein, gegen einen “Opt out”-Entscheid durch Schweizer Behörden das Referendum zu ergreifen. Nur so können die von den Ausgleichsmassnahmen betroffenen Kreise in einer Abstimmung ihre Interessen und Argumente geltend machen. In beiden Fällen kann die Stimmbevölkerung letztinstanzlich und vollständig informiert die Güterabwägung zwischen der dynamischen Rechtsübernahme und dem “Opt-out” mit Ausgleichsmassnahmen durchführen.

Es muss ausserdem betont werden, dass die Möglichkeit, die eigenen Interessen in einem demokratischen Gesetzgebungsprozess geltend zu machen, den Zugang zu einem Gericht nicht ausschliessen darf. Oder wie es der EGMR im Klimaseniorinnen-Urteil bekräftigt: “Toutefois, la démocratie ne saurait être réduite à la volonté majoritaire des électeurs et des élus, au mépris des exigences de l’État de droit.” (EGMR (Grosse Kammer), *Klimaseniorinnen und andere gegen die Schweiz*, Nr. 53600/20, 9.4.2024, N. 412).

Operation Libero begrüsst die Einführung des Verhältnismässigkeitsprinzips im Streitbeilegungsverfahren, fordert aber Nachkorrekturen, um Einzelpersonen im Fall einer willkürlichen Einschränkung der Grundfreiheiten gerichtliche Rekursmöglichkeiten zu ermöglichen. Zudem muss sichergestellt werden, dass eine Volksabstimmung erst nach der Bekanntgabe der Ausgleichsmassnahme durch die EU-Kommission und nach der Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht stattfindet.

Kohäsionsbeiträge

Operation Libero unterstützt die völkerrechtliche Verankerung und Anerkennung des Kohäsionsbeitrages und erachtet den vorgeschlagenen Betrag als angemessen. Die Kohäsionsbeiträge ermöglichen einen Finanzausgleich zwischen strukturstarken und strukturschwachen Regionen Europas und knüpfen an einen bewährten Schweizer Ansatz an. Die Schweizer Verpflichtung zur europäischen Solidarität ist in dieser Hinsicht zu begrüßen. Operation Libero bemängelt dennoch die sehr beschränkten Anstrengungen der Schweiz bei den Hilfeleistungen an die Ukraine und die Nichtbeteiligung am Wiederaufbaufonds RecoveryEurope. Operation Libero unterstützt die Kohäsionsbeiträge als Bestandteil einer umfassenderen finanziellen Verpflichtung zugunsten eines wehrhaften Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Stromabkommen

Operation Libero unterstützt die Zusammenarbeit im Strombereich mit der EU zur Sicherstellung einer kostengünstigen und sicheren Stromversorgung in der Schweiz. Ohne Stromabkommen ist die Einbindung der Schweiz ins europäische Stromnetz nicht abgesichert. Es wäre zu befürchten, dass in Zukunft sowohl die Import- als auch die Exportmöglichkeiten stark eingeschränkt würden, aufgrund der Reservation von 70 % der grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten für den Handel innerhalb des Strombinnenmarktes (Elektrizitätsbinnenmarktverordnung). Mit dem Abkommen ist diese einschneidende Einschränkung sicher abgewendet. Insbesondere im Bereich Regelenergie ist das Schweizer Stromnetz auf die Kapazitäten auf dem europäischen Verbundnetz angewiesen. Eine rein inländische Bereitstellung von Regelenergie wäre extrem teuer und bedeutend weniger sicher als eine gute Einbindung ins europäische Stromnetz. Schon bei der Zusammenschaltung der Stromnetze der Schweiz, von Deutschland und Frankreich im Jahr 1958 war klar, dass eine sichere und kostengünstige Stromversorgung nur im Verbund realisierbar ist. Es ist daher entscheidend, die Errungenschaften, von denen das Schweizer Stromnetz in den letzten Jahrzehnten profitiert hat, auch für die Zukunft zu sichern.

Die Möglichkeit, endlich an allen relevanten Gremien teilzunehmen, ist ein grosser Gewinn für die Stabilität des Stromnetzes in der Schweiz. Die verantwortlichen Akteure erhalten damit endlich die notwendigen Zugänge, um die Stabilität auch in Zukunft sicher gewährleisten zu können. Operation Libero begrüsst, dass die Schweiz neu die Weiterentwicklung des EU-Strommarktes mitgestalten kann. Damit ergibt sich endlich auch die Möglichkeit, nicht nur passiv zuzuschauen und nachzuvollziehen, sondern auch aktiv Einfluss zu nehmen.

Das Stromsystem ist europaweit im Umbruch. Durch die Umstellung auf ein System, welches immer mehr dezentrale Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, einbindet, müssen bestehende Marktmodelle überdacht werden. Durch die Marktöffnung für alle Endverbraucher*innen können neue innovative Preismodelle entstehen, die den zukünftigen Gegebenheiten bedeutend besser Rechnung tragen. Durch die gleichzeitige Beibehaltung einer regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen wird niemand gezwungen, in neue Modelle zu wechseln. Für zukunftsorientierte Endverbraucher*innen ergeben sich durch die neuen Modelle aber neue Chancen. Innovative Prosumer*innen sind endlich in der Lage, zu innovativeren Energieversorgungsunternehmen zu wechseln, wenn der lokale Grundversorger sich nicht bewegt und keine innovativen Modelle anbietet. Durch den zusätzlichen Wettbewerb ist auch damit zu rechnen, dass die Strompreise attraktiver sind als in einem System mit vollständig regulierten Preisen.

Für die Erreichung der Klimaziele ist es entscheidend, dass der Zubau von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, vereinfacht, gesteigert und beschleunigt wird. Durch den Artikel 21 (Erneuerbare Energien) im Abkommen wird dieser wichtige Aspekt nochmals aufgegriffen und betont.

Operation Libero begrüsst die Verhandlungsergebnisse zum Strommarktabkommen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Operation Libero beurteilt die Umsetzung der Abkommen in das Landesrecht mit der Ausnahme der Konkretisierung der Schutzklausel grundsätzlich positiv.

Studiengebühren

Operation Libero begrüsst den Kompromiss über die Studiengebühren und den geplanten Ausgleichsmechanismus. Mit Hinblick auf die Chancengerechtigkeit fordern wir die bestehenden Schranken bei der Diplommobilität (Zulassung zu Studiengängen und Stipendien) mittelfristig abzubauen.

Schutzklausel

Operation Libero fordert auf eine Konkretisierung der Schutzklausel im Landesrecht grundsätzlich zu verzichten. Die juristischen Implikationen und die volkswirtschaftlichen Auswirkungen müssen auf jeden Fall sorgfältiger untersucht und begutachtet werden (siehe Erwägungen zu Frage 2).

Begründung: Die Einschränkung der Ansprüche aus dem FZA hat für die betroffenen Personen Konsequenzen, die mit den Grundrechten eine sachliche Verwandtschaft haben. Solche Grundfreiheiten dürfen nicht als Justierungsvariable für einen Interessenausgleich zwischen Staaten zur Disposition gestellt werden – und schon gar nicht, als Verhandlungsgegenstand im innenpolitischen Diskurs.

Daueraufenthalt

Operation Libero fordert eine Vereinfachung der Regeln zur Erlangung des Langzeitaufenthalts. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision könnten zumindest EU-Bürger*innen von der aus liberaler Sicht schwer nachvollziehbaren und unverhältnismässig aufwändigen Überprüfung der Integrationskriterien dispensiert werden.

Begründung: Das parallele Bestehen von nahezu identischen Aufenthaltsstatuten für EU-Bürger*innen (Daueraufenthalt und Niederlassungsbewilligung) führt zu einem unnötigen bürokratischen Mehraufwand für die Behörden und für die betroffenen Personen.

Erasmus+

Nebst der aufgeführten Gesetzesänderungen regt Operation Libero den Bundesrat an, die Chancen der angestrebten Erasmus+-Assoziierung für die verschiedenen Bildungssparten mitzudenken und allenfalls die Rechtsgrundlagen in den folgenden Gesetzen und den entsprechenden Verordnungen zu überprüfen und anzupassen, um die Lernmobilität in den Lehrplänen und Studiengängen organisch einzubeziehen:

- **Bundesgesetz über die internationale Zusammenarbeit und Mobilität in der Bildung**
- **Sprachengesetz**
- **Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG)**
- **Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung**
- **Berufsbildungsgesetz**
- **Weiterbildungsgesetz**
- **Maturitätsreglement**

Begründung: Während der kurzen Assoziierung an den Vorgängerprogrammen von Erasmus+ 2011-2013 stellten sich gewisse Herausforderungen, um die Finanzierungsangebote des EU-Programms auf die Nachfrage der etablierten Bildungsakteure anzupassen. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Finanzierung ging somit an weniger etablierte und zum Teil umstrittene Trägerschaften. Um das Potenzial und die Akzeptanz der Programmassoziiierung auszuschöpfen, ist eine horizontale Ämterkoordination (SBFI, BAK, BSV, BASPO + EDK) mit Einbezug der betroffenen Kreise notwendig (u.a. Swissuniversities, VSS, Forum Helveticum, SAJV, Sportverbände, BCH-FPS, SVEB, LCH). Dabei muss berücksichtigt werden, dass bestehende Lernmobilitätsformate (Studienaufenthalte, Sprachaustausch, Sprachassistenzen, internationale Freiwilligenarbeit, Sportkurse, zweisprachige Lehren, Weiterbildungen, Schüler*innenaustausch, sowie internationale und zweisprachige Maturitäten) über die Finanzierungsoptionen des Erasmus+-Programm unterstützt werden können und mit nationalen Förderprogrammen kohärent vereinbar sind.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Operation Libero unterstützt die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen. Der faire Wettbewerb ist eine Grundbedingung für eine funktionsfähige Marktwirtschaft.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Art. 21b	Streichen	Für das Personenfreizügigkeitsabkommen entwarf das Bundesgericht eine Argumentation, die auf die strukturelle Verwandtschaft zwischen Grundrechten und den Ansprüchen aus dem Freizügigkeitsabkommen hinwies und daher auch das Personenfreizügigkeitsabkommen in einen Rang hob, der jedenfalls dem indirekten und impliziten Zugriff (einer, der nicht direkt und explizit auf die Kündigung oder die Verletzung des Abkommens hinausläuft) durch die Direkte Demokratie insofern entzogen ist, als dass er selbst jüngeren Verfassungsrevisionen in der Schweiz vorgeht (BGE 142 II 35, E. 3.2.).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			Die sachliche Notwendigkeit einer Konkretisierung der Schutzklausel ist ausserdem nicht durch wirtschaftswissenschaftlich fundierte Erkenntnisse belegt. Aufgrund der vorliegenden Erläuterungen lehnt Operation Libero die Konkretisierung der Schutzklausel im Landesrecht ab.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			Operation Libero unterstützt die Anpassung der Studiengebühren und die finanzielle Kompensation für die Hochschulen.
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			Operation Libero unterstützt die Anpassung der Studiengebühren und die finanzielle Kompensation für die Trägerkantone.
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Operation Libero unterstützt die bedingte Liberalisierung des internationalen Eisenbahnverkehrs.
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Operation Libero unterstützt explizit die gesetzliche Grundlage und die Höhe der Kohäsionsbeiträge.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Es ist sinnvoll, dass während Phasen mit Negativ-Preisen keine Vergütungen mehr bezahlt werden. Dies führt dann hoffentlich zu einer intelligenteren Steuerung sowie zu einem netzdienlichen Einsatz von Speicherkapazitäten. Für das Erreichen der Klimaziele und der Ziele gemäss Artikel 21 (Erneuerbare Energien) des Stromabkommens ist aber eine weitere Steigerung der Zubauraten von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen (wie z.B. Wind- und Sonnenenergie), von entscheidender Bedeutung. Es muss sichergestellt werden, dass der Zubau weiterhin im erforderlichen Mass unterstützt und gefördert wird.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Die freie Wahl des Anbieters steht endlich allen Endverbrauchern offen. Dadurch können neu alle von innovativen Marktmodellen profitieren. Es ist auch zu begrüßen, dass trotzdem weiterhin eine sichere und preiswerte Grundversorgung als Alternative für diejenigen Endverbraucher*innen, die so ein Modell bevorzugen, zur Verfügung steht.

			Zu begrüßen ist des Weiteren, dass das Standard-Stromprodukt weiterhin auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht. Die Erstellung von Mehrjahresplänen für die Entwicklung des Netzes durch die Verteilnetzbetreiber ist im Hinblick auf den Umbau zu einem erneuerbaren Energiesystem sehr wichtig. Der Anschluss zusätzlicher dezentraler Erzeugungsanlagen sowie zusätzlicher Verbraucher (E-Mobilität, Wärmepumpe, ...) erfordert, dass das Netz mit den Veränderungen Schritt hält und dafür vorbereitet ist.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			Es ist sinnvoll, dass das BATE nur noch für die Gasversorgung relevant ist, und die REMIT-Verordnung direkt angewendet wird im Strombereich.
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Operation Libero beurteilt das Paket Schweiz-EU gesamthaft als ausgewogen und zukunftsgerichtet. Die Bilateralen III sind die logische Fortsetzung der Bilateralen I und II, indem sie deren institutionellen Schwächen – insbesondere bei der Mitsprache, der Aufdatierung und zum Teil auch bei der Streitbeilegung – beheben und sie mit zwei längst fälligen zusätzlichen Abkommen zur Stromversorgung und der Lebensmittelsicherheit ergänzen. Der Paketansatz ermöglicht eine materielle Auseinandersetzung innerhalb von sachlich verwandten Dossiers.

Operation Libero begrüsst das Ziel, die rechtlichen Rahmenbedingungen der *Personenfreizügigkeit* – für die Schweizer Bevölkerung die grösste freiheitliche Errungenschaft der letzten 50 Jahre – über eine Aufdatierung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) längerfristig abzusichern. Wir bedauern allerdings, dass die freiheitliche Dimension dieser Abkommen gesamthaft nicht im Vordergrund steht, und dass im erläuternden Bericht die Auswirkungen der einzelnen Änderungen, Ausnahmeregelungen, Schutz- und Ausgleichsmassnahmen auf die Rechtslage von Personen mit Schweizer Bürger*innenrecht in den 27 EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichend eingegangen wird. Die Förderung der Grundfreiheiten des Binnenmarkts unter Berücksichtigung der individuellen Grundrechte fällt materiell wie auch diskursiv sehr stark in den Hintergrund. Wir empfehlen, diese gemeinsamen freiheitlichen Errungenschaften und insbesondere den Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür als Daseinsberechtigung des europäischen Projekts viel stärker in den Vordergrund zu stellen. Schliesslich ist kein Projekt für die Zukunft der liberalen Demokratie und für die Sicherung individueller Rechte entscheidender als das Europäische Projekt.

Die innerstaatliche Konkretisierung der *Schutzklausel* nehmen wir mit sehr grosser Skepsis entgegen, wegen des ungenügenden Schutzes von Grundfreiheiten und der eingeschränkten gerichtlichen Rekursmöglichkeiten für betroffene Individuen. Wir regen den Bundesrat ausserdem an, die sachliche Notwendigkeit der Konkretisierung der Schutzklausel und der Ausnahmeregelungen zum Daueraufenthalt aufgrund von wissenschaftlich fundierten Gutachten zu überprüfen und in der Botschaft entsprechend zu erläutern. Unbeabsichtigte negative Gegenwirkungen der Aktivierung der Schutzklausel müssen genauer in Betracht gezogen werden.

Operation Libero begrüsst die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine umfassende *Beteiligung an den EU-Programmen* und die nachträgliche Assoziierung an Horizon, Erasmus+ sowie an die Weltraumprogramme während der laufenden Programmperiode. Wir bedauern, dass die Assoziierung an das Programm “Creative Europe” für die Programmperiode 2021-2027 nicht geplant ist. Die Programm-Assoziierungen sind für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zentral und sollen langfristig abgesichert werden. Wir fordern darüber hinaus den Bundesrat auf, bei den Verhandlungen zur Assoziierung an die Programmgeneration 2028-2034 die Gleichstellung von Schweizer Programmteilnehmenden mit Teilnehmenden aus EU-Mitgliedstaaten in allen Programmbereichen zu gewährleisten.

Operation Libero begrüsst den vorgesehenen *institutionellen Mechanismus*. Die Fortschritte beim *decision shaping* sind bemerkenswert. Die geplante Mitwirkung an der Erarbeitung von EU-Rechtsakten mit Einbindung von Sachverständigen der Schweiz gilt als sehr wichtigen Fortschritt für die Vertretung von Schweizer Interessen und Weltanschauungen. Die Einführung eines hochrangigen Dialogs, der parlamentarischen Zusammenarbeit sowie von Mitwirkungsmechanismen für die Kantone ist

ausdrücklich zu begrüßen. Die Zusammenarbeit bleibt jedoch auf dieser Ebene sehr stark technokratisch und exekutivlastig. Wir empfehlen dem Bundesrat zu untersuchen, inwiefern die Mitwirkung der Sozialpartner*innen und der Zivilgesellschaftsorganisationen zusätzlich gefördert werden kann.

Die Verankerung des Verhältnismässigkeitsprinzips im *Streitbeilegungsmechanismus* würdigen wir sehr positiv. Dies führt im Vergleich zum Status quo zu einer wesentlichen Nachbesserung. Dennoch steht die Gestaltung der Schutzmassnahmen und insbesondere der Ausgleichsmassnahmen im Spannungsfeld mit dem Schutz der Rechte des Einzelnen vor staatlicher Willkür. Wie es sich aus verschiedenen Bundesgerichtsentscheiden herauslesen lässt, hat die Personenfreizügigkeit einen grundrechtsähnlichen Charakter. Die Möglichkeit, individuelle Rechte, die sich aus der Personenfreizügigkeit ableiten lassen, im Sinne eines Interessenausgleichs einzuschränken, würdigen wir daher sehr kritisch. Wir fordern den Bundesrat auf, die Verfassungsmässigkeit, die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Völkerrecht und die potentiellen Folgen der Schutzklausel auf der Grundlage von juristisch und wirtschaftswissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu überprüfen.

Operation Libero begrüsst die *dynamische Rechtsübernahme* und die Vereinbarkeit des ausgearbeiteten Mechanismus mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen der Schweiz. Es müsste jedoch sichergestellt werden, dass eine Volksabstimmung erst nach der Bekanntgabe der Ausgleichsmassnahme durch die EU-Kommission und nach der Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht stattfindet. Ähnlich sollte es möglich sein, gegen einen “Opt out”-Entscheid durch Schweizer Behörden das Referendum zu ergreifen. Nur so können die von den Ausgleichsmassnahmen betroffenen Kreise in einer Abstimmung ihre Interessen und Argumente geltend machen. In beiden Fällen kann die Stimmbevölkerung letztinstanzlich und vollständig informiert die Güterabwägung zwischen der dynamischen Rechtsübernahme und dem “Opt-out” mit Ausgleichsmassnahmen durchführen.

Operation Libero unterstützt das *Stromabkommen*. So kann eine kostengünstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz sichergestellt werden. Es wäre zu befürchten, dass ohne Abkommen in Zukunft sowohl die Import- als auch die Exportmöglichkeiten stark eingeschränkt würden. Durch den zusätzlichen Wettbewerb ist damit zu rechnen, dass die Strompreise attraktiver sind als in einem System mit vollständig regulierten Preisen. Für die Erreichung der Klimaziele ist es entscheidend, dass der Zubau von Erzeugungsanlagen, die erneuerbare Energien nutzen, vereinfacht, gesteigert und beschleunigt wird. Durch Artikel 21 (Erneuerbare Energien) im Abkommen wird dieser wichtige Aspekt nochmals aufgegriffen und betont.

Nicht zuletzt möchte sich Operation Libero zur Frage der Ratifizierung positionieren. Es wurde von gewissen Kreisen suggeriert, dass die Bilateralen III dem *obligatorischen Referendum* unterstellt werden sollten. Die Bundesverfassung von 1999 ist zu diesem Punkt eindeutig: Die Bundesverfassung beschränkt das obligatorische Referendum auf den Beitritt zu überstaatlichen Organisationen und zu Verteidigungsgemeinschaften. Ein willkürlicher Beschluss des Parlaments, für die Ratifizierung dieses Abkommens von den Bestimmungen der Bundesverfassung abzuweichen, entspräche einer Kompetenzüberschreitung der Legislativbehörde und würde einen gefährlichen Präzedenzfall setzen, der über diese Abkommen hinaus die politische Handlungsfähigkeit der Schweiz einschränken könnte.

Operation Libero würdigt die Bilateralen III aus liberaler Warte klar als Fortschritt und empfiehlt dem Bundesrat, sie in einer Botschaft dem Parlament zu unterbreiten.